

Beitragssordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Grundlagen, Gültigkeit

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Grundlage zur Festlegung von Beiträgen und Gebühren ist der Eigenanteil des Vereines zur erforderlichen Liquidität des Haushaltplanes.
- (3) Die Beitragsordnung ist gültig vom 27. Januar 2012 bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 2 Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag plus den Abteilungsbeitrag. Solange keine Abteilungen gegründet sind, entfällt ein Abteilungsbeitrag. Die Höhe ist im § 3 dieser Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sichert alle Maßnahmen der Erhaltung und Arbeitsfähigkeit des Vereines, der Versicherungsleistungen zur Grundversicherung seiner Mitglieder, Abgaben an den Landessportbund, Kreissportbund, Mietkosten und Nutzungsgebühren für Turnhallen und Ausstattung für den Sportbetrieb ab.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- | | |
|--|--|
| (1) Mitglieder, die nicht unter eine der folgenden Gruppen fallen: | Mitgliedsbeitrag/ Jahr: 72,00 € |
| (2) Kinder und Schüler: | Mitgliedsbeitrag/ Jahr: 36,00 € |
| (3) Fördernde Mitgliedschaft: | Mitgliedsbeitrag/ Jahr: 36,00 € |
| (4) Soziale Härtefälle: | Mitgliedsbeitrag/ Jahr: Höhe des Beitrages auf Beschluss des Vorstandes, sofern ein jährlich zu begründender Antrag unter Darlegung der finanziellen Lage dem Vorstand vorliegt, im Regelfall bis zu 50% Minderung. |
| (5) Ruhende Mitgliedschaft: | Mitgliedsbeitrag/ Jahr: 36,00 €; sofern ein Mitglied aus triftigem Grund mehr als drei aufeinanderfolgende Monate nicht in der Lage ist, am Sportbetrieb teilzunehmen, kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Ausfallzeit – ruhende Mitgliedschaft gewährt werden. |

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Januar eines jeden Jahres fällig bzw. 15 Tage nach Zugang der Aufnahmebestätigung. Bei Aufnahmen nach dem 30.06. eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag um 50% reduziert.
 - (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
 - (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Die Höhe wird in §6 dieser Beitragsordnung geregelt.
 - (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
 - (4) Bei einem Beitragsrückstand ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Die Höhe wird in §6 dieser Beitragsordnung geregelt.
 - (5) Für einen Beitragsrückstand minderjähriger Mitglieder haftet deren gesetzlicher Vertreter.

§ 6 einmalige Gebühren

- (1) Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie beträgt 5,00 Euro. Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Monatsbeitrag abgebucht.
 - (2) Für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung oder für einen durch das Mitglied schuldhafte verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ist jeweils eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt 4,00 €.
 - (3) Auf Grund dessen, dass die Mitglieder überwiegend Freizeitsport betreiben, werden für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb Gebühren erhoben; für die Ausstellung eines Spielerpasses des SSVB 5,00 €; für die Anmeldung eines Mitgliedes zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb des SSVB für eine Spielsaison 10,00 €.
 - (4) Für Gastspieler ist ein **Schnuppertag kostenfrei** für jeden weiteren Trainingstag wird eine Gebühr erhoben, die anteilig Hallengebühren, Beiträge zu den Verbänden, Versicherung usw.. Sie beträgt 3,00 €, für Kinder und Schüler 1,50 €.

Geising, den 16.02.2013

Die Mitgliederversammlung

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
A Einzelmitglied über 18 Jahre	100%	72 €	6 €
B Kinder und Schüler bis 18 Jahre	50%	36 €	3 €
C Fördernde Mitglieder	50%	36 €	3 €
D ruhende Mitglieder	50%	36 €	3 €
E Ehrenmitglieder	0%	0 €	0 €

einmalige Gebühren

1. Aufnahmegebühr pro Person	5,00 €
2. Gebühr für einen Spielerpass	5,00 €
3. Anmeldegebühr für die Teilnahme Wettkampfbetrieb des SSVB für eine Spielsaison	10,00 €
4. Bearbeitungsgebühr	3,50 €
5. Gebühr für einen Gastspieler (enthalten anteilig Hallengebühr, Beiträge zu den Verbänden, Gruppenversicherung usw.)	
- Schnuppertag	kostenfrei
- jeder weitere Trainingstag	3,00 € (A) 1,50 € (B)